

DA-1 Besteuerung in der Schweiz

ja **nein**
(zutreffendes Feld ankreuzen)

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2025 an Ihrem Wohnsitz
 - der direkten Bundessteuer vom Einkommen?
 - den Einkommenssteuern des Kantons und der Gemeinde?
2. Stehen Sie (als Ausländer oder als zurückgekehrter Schweizerbürger ohne Erwerbstätigkeit) im Genuss einer Pauschalsteuer resp. einer Besteuerung nach dem Aufwand
 - bei der direkten Bundessteuer (Art. 14 DBG)?
 - bei den Steuern des Kantons und der Gemeinde?

3. Satzbestimmendes Einkommen für das Steuerjahr 2025 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

4. Haben Sie im Jahr 2025 Schuldzinsen bezahlt

Wenn ja, Betrag Fr. _____

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

_____ auf mein Postkonto Nr. _____ auf Bankkonto / IBAN
bei _____ Postkonto Nr. der Bank

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-1 dient als Antrag auf Anrechnung für die im **Jahre 2025 fällig** gewordenen Dividenden und Zinsen.
2. Der Berechtigte hat **den Antrag in dem Kanton einzureichen**, in dem er am **31. Dezember 2025** seinen Wohnsitz hatte und zwar **zusammen** mit der Steuererklärung und dem Wertschriftenverzeichnis.
3. In diesem Ergänzungsblatt sind nur Kapitalanlagen gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv1_d4e6/lv1_d4e7 anzugeben, deren **Erträge** (Dividenden und Zinsen) **im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben**. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in **Kolonne 3** mit dem unter "Country codes" definierten Alpha-2 Code (Ländercode gemäss internationaler Organisation für Normung, ISO) <https://www.iso.org/obp/ui/#searchAbkürzung> (Suche in Englisch) bezeichnen.
4. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 8) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.
5. Für Lizenzgebühren ist Formular **DA-3** zu verwenden.

Legen Sie dem Antrag Bankbescheinigungen, Belege über den Einbehalt der ausländischen Quellensteuer, usw. bei.